

Banken – im Spannungsfeld von Informationsfreiheit und Datenschutz

Dr. Thilo Weichert
Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein
16. Rostocker Bankentag
Datenschutz und Bankgeschäft
OLG Rostock, 11. November 2010



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein



www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
- Transparenz und Datenschutz – anschauliche Beispiele
- Verfassungsrechtliche Grundlagen
- Interessenkonflikte
- Informationsgesetzliche Regelungen
- Informationspflichten der Banken
- Exkurs: Die Geheimniskrämerei der Finanzbehörden
- Praktische Probleme der Banken mit der Transparenz
- Schlussfolgerungen

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

- Aufsichtsbehörde für öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich (u.a. Banken, Sparkassen in Schleswig-Holstein)
- Seit 2006 Vorsitz AG Versicherungswirtschaft im Düsseldorfer Kreis
- Vermittlung Konflikte Informationsfreiheitsgesetz
- Beratung und Fortbildung
- Projekte und Gutachten, z.B. zu Verbraucherdatenschutz, Kreditscoring, Geodatenbereitstellung
- Datenschutz-Gütesiegel und -Audit, European Privacy Seal (EuroPriSe), auch bzgl. Finanzdienstleistungen

Elektronische Lastschrift mit EC-Karte

- NDR 06.05.2010: Umstrittene Einwilligungserklärungen an der Supermarktkasse – Klage des VZBV wegen Telecash
 - NDR 23.09.2010: Der Datenkrake von Ratingen (Easycash)
 - 12.10.2010: Datenschützer treffen ELV-Forum in Ansbach
 - NDR 13.10.2010: Der Big Brother von Hamburg-Lokstedt
 - Heise 14.10.2010: Easycash bestreitet Missbrauch von Kundendaten
 - NDR 15.10.2010: Easycash übermittelte 2009 über 2 Monate Zahlungsverkehrsdaten an Tochter Loyalty Solutions - Strafanzeige durch Datenschützer
- > Transparenz und Datenschutz sind bei vielen Finanzdienstleistern noch nicht angekommen

Weitere praktische Beispiele

- Umfangreiche Forderungsverkäufe an internationale „Heuschrecken“
- Umfassende Datenerhebung bei Vermögensberatung
- US-Rasterfahndung mit internationalen SWIFT-Transaktionsdaten
- Undurchschaubare Bonitätsprüfungen
- Beauftragung von Sicherheitsfirma durch HSH Nordbank
- Erstellung von Kundenprofilen für Marketingzwecke

Verfassungsrechtliche Grundlagen

- Art. 2 I i.V.m. 1 I GG: allgemeines Persönlichkeitsrecht –
Recht auf informationelle Selbstbestimmung – Recht auf
Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit von IT-
Systemen
- Art. 10 GG: Telekommunikationsgeheimnis
- Art. 12 GG: Berufsfreiheit
- Art. 14 GG: Eigentumsschutz
- Art. 5 GG: Meinungsäußerungs-, Informations- und
Pressefreiheit (h.M.: keine Informationsansprüche an
Staat oder Wirtschaft)
- Art. 20 GG: Demokratieprinzip

BVerfG, B.v. 23.10.2003 (1 BvR 2027/02)

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ... entfaltet als Norm des objektiven Rechts seinen Rechtsgehalt **auch im Privatrecht.**“

„Ist ersichtlich, dass in einem Vertragsverhältnis ein Partner ein solches Gewicht hat, dass er den **Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen** kann, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken, um zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt.“

Interessendreieck: Bank – KundIn - Staat

- Bank
Gewinnmaximierung, Umsatz, Kundenbindung, Risikoversicherung, Intransparenz als Marktvorteil (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis)
- KundIn
Billige Kredite, rentable Vermögensanlage, Vertrauen, Verbraucherschutz, Transparenz, aufsichtliche Kontrolle
- Staat
Steuern, Kreditvergabe, Geldwertstabilität, Verbraucherschutz, behördliche Aufsicht, Strafverfolgung, demokratische Kontrolle
88möglicherweise divergierende Staatsinteressen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesdatenschutzgesetz, seit 1976: Einwilligung, Vertragsabwicklung oder Gesetzesvorbehalt
- Begrenztes Bankgeheimnis nach Abgabenordnung
- § 203 Berufliche Schweigepflicht für Sparkassen
- Datenschutz als Verbraucherschutz
- Nicht Verbraucherinformationsgesetz, Informationsfreiheitsgesetz o.Ä.
- Transparenzpflichten der Banken v.a. gegenüber staatlichen Behörden (Finanzdienstleistungsaufsicht generell, Datenschutzbehörde, Staatsanwaltschaft ... im Einzelfall)

Sensibilität von Bankdaten

- Keine besondere Art von Daten nach § 3 IX BDSG
- Aber Aussagekraft über alle Lebensbereiche (Interessen-, Verhaltens-, Konsum-, Sozial-, Bewegungsprofile, Bonitätsaussagen) Problem: Verbot umfassender Persönlichkeitsprofile (BVerfG)
 - > Spezialregelung Auskunftfeien (§ 28a BDSG)
 - > Spezialregelung Scoring (§ 28b BDSG)
 - > Besondere Auskunftsansprüche (§ 34 BDSG)
 - > Benachrichtigungspflicht bei Datenlecks (§ 42a BDSG)
- Bankgeheimnis (nur Steuer § 30a AO), aber besondere schutzwürdige Betroffenenbelange nach §§ 28, 29 BDSG

Informationsrechtliche Informationsansprüche

- Informationsanspruch bei Datenerhebung (§ 4 III BDSG)
- Information vor Einwilligung (§ 4a BDSG)
- Jedermannverfügbarkeit des Verzeichnisses (§ 4g II BDSG)
- Auskunftsanspruch (§ 34 BDSG)
- Benachrichtigungsanspruch (§ 33 BDSG)
- Impressumspflicht (§§ 5, 6 TMG)
- Infopflicht vor Nutzung, bei Einwilligung (§ 13 I, II TMG)
- Breach Notification (§ 42a BDSG, § 15a TMG – Bestands- u. Nutzungsdaten)

Gesetzliche Info-Pflichten gg. Behörden

- Kreditwesengesetz
- Geldwäschegesetz
- Wertpapierhandelsgesetz
- Steuergesetze
- Sozialgesetze
- Datenschutzgesetz
- Strafprozessordnung

Allgemeine Informationsansprüche

- Transparenzpflichten nach Gesellschafts-, z.B. Aktien-, und nach Handelsrecht
- Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsrechtes (IFG) auf Sparkassen und öffentliche Banken
- Keine Bereitstellung von „Verbraucherinformationen“
- Allenfalls indirekte Erlangung von Aufsichtsbehörden über IFG oder PresseG, dagegen aber Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Bankspezifische Informationsrechte der Öffentlichkeit

- Direkt von der Bank – Fehlanzeige
- Von Aufsichtsbehörden (analog VIG) – Fehlanzeige
- Bei Finanzkrise spielten weitere Veröffentlichungspflichten keine zentrale Rolle (Steuergelder ohne Information?)
- Hoffnung auf Presserecherche
- Aber regelmäßig Schweigekartell - Beispiel: HSH-Bank

trotz

- Ökonomischer Funktion für Gesamtgesellschaft
- Finanzieller Funktion für Staatshaushalte
- Politischer (demokratischer) Funktion der Banken

Analogie Finanzbehörden

- Contra Legem Verweigerung der Akteneinsicht an Betroffene
- Regelmäßige Verweigerung der Anwendung der Informationsfreiheitsgesetze
- Steuergeheimnis als Popanz

Beispiel Scoring (§§ 6a, 28b BDSG)

- Zulässig nur für Bonitätsbewertung bei kreditorischem Risiko
- Neuregulierung ab 01.04.2010
- Erhöhte Transparenzpflichten (Information über logischen Aufbau, Werte, Datenarten, Bedeutung des Scores)
- Praxis: Keine valide Informationen für Verbraucher

Beispiel Auskunftsrecht (§ 34 BDSG)

- I Anspruch auf Daten, Herkunft und Empfänger (Verweigerung nur bei überwiegender Geschäftsgeheimnis)
- Ia Bei Werbedaten 2 Jahre Speicher- und Auskunftspflicht über Herkunft und Empfänger
- II Scorewerte der letzten 6 Monate, genutzte Datenarten (vgl. 6a III), Zustandekommen und Bedeutung (1), Einbeziehung Dritter und getrennter Daten (3-6)
- III Bei Zweck der Übermittlung auch Daten ohne Dateibezug, ohne Speicherung und ohne direktem Personenbezug

Beispiel Auskunftsrecht (§ 34 BDSG)

- IV Zweck der Übermittlung übermittelte Scores der letzten 12 Monate, aktueller Score, Datenarten, Zustandekommen und Bedeutung (auch bei Drittdateien)
- V Daten für Auskunftszwecke sind streng zweckgebunden
- VI Auskunftserteilung erfolgt in Textform
- VII Keine Auskunftspflicht, wenn keine bestimmte Benachrichtigungspflicht
- VIII Entgeltlichkeit bei Zweck der Übermittlung und wirtschaftliche Nutzbarkeit, aber 1xjährlich unentgeltlicher Auszug

Fallbeispiel Sparkasse in Schleswig-Holstein

- Kunde bittet um Einblick in seine Kreditakte
Berufung auf Datenschutzrecht und IFG
 - Sparkasse lehnt Einblick ab: Einzelkopien ja,
Gesamteinblick nein
- Argumente:
- privatrechtliches Kreditverhältnis ist nicht öffentlich-rechtlicher Natur
 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (Ertragslagen, Sicherheitenbewertungen, Verwertungsmaßnahmen)
 - Nähere Bezeichnung der gewünschten Infos nötig
- Kunde ist Vertragskontrolle gegenüber überlegener Bank nicht möglich

Weichert - 11.11.2010 - Banken - DS&InfoFreiheit

19

Informationsbedarf

In der direkten Kundenbeziehung

- Kundenakte, wesentliche Vertragsrahmenbedingungen

Ökonomisch

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Bilanzdaten
- Ökonomische Verflechtungen

Informationstechnisch

- Verarbeitungsstrukturen
- Kooperierende Unternehmen, Auftragsdatenverarbeiter (Webseite, Scoring, Dienstleister)

Weichert - 11.11.2010 - Banken - DS&InfoFreiheit

20

§ 38a Verhaltensregeln

- (1) Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen und verantwortliche Stellen vertreten, können Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreiten.
- (2) Die Aufsichtsbehörde überprüft die Vereinbarkeit der ihr unterbreiteten Entwürfe mit dem geltenden Datenschutzrecht.

möglich:

- Informationspflichten über Vertrag, Ökonomie und Datenverarbeitung allgemein
- Spezialregelungen z. B. zu Kreditvergabe, Vermögensberatung, Bonitätskontrollen, Scoring

Schlussfolgerungen

- Datenschutz und Verbraucherorientierung sind nicht Gegenstand von Compliance, sondern von finanziellem Kalkül
- Transparenz ist grds. unerwünscht
- Kundenvertrauen und öffentliches Vertrauen sind Geschäftsgrundlage
- > Gesetzliche Transparenzanforderungen
- > Transparenz und Datenschutz als praktiziertes Verbraucherrecht
- > Selbstverpflichtungen (z.B. Zertifikate)

***Banken – im Spannungsfeld von
Informationsfreiheit und Datenschutz***

Dr. Thilo Weichert
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein - ULD
Holstenstr. 98, 24103 Kiel
Tel. 0431 988-1200, Fax -1223
mail@datenschutzzentrum.de
<https://www.datenschutzzentrum.de>